

S a t z u n g

der Stadt Norderstedt über den Bebauungsplan Nr. 121

Gebiet: Segeberger Chaussee/"Am Böhmerwald"/Fasanenweg,
begrenzt wie folgt:
südlich von der Segeberger Chaussee, westlich von der Straße "Am Böhmerwald", nördlich vom Schulzentrum Süd, östlich von den Flurstücken 59/7, 59/18 und 524/59

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBI. I, Seite 341) und des § 1 des Gesetzes über baulastalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H., Seite 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H., Seite 198) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom 11.3.1974 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 121, Gebiet: Segeberger Chaussee/"Am Böhmerwald"/Fasanenweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 121 ist in der Planzeichnung gemäß Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965 (BGBI. I, Seite 21) umrandet.

Teil B

T e x t

1. Gestaltung der baulichen Anlagen

1.1 Sämtliche Gebäude im Gebiet des Bebauungsplanes sind rot zu verblenden.

1.2 Die Gebäude nördlich des Fasanenweges und südlich auf 68/35 und 68/28 sind mit Flachdächern ohne Dachüberstand, gefangenen Dachneigungen und Gesimsblenden herzustellen.

1.3 Tiefgaragen sind so zu bauen, daß die Deckenoberkante mit der Höhe des gewachsenen Bodens abschließt und eine Mutterbodenüberdeckung von 0,50 m Dicke hergestellt wird.

1.4 Die Gebäude auf den Flurstücken 68/26, 68/9 und bis 263/69 sind mit ca. 30° - 35° Satteldächern mit Pfanneneindeckung in grauer Farbe herzustellen.

2. Weitere Festsetzungen:

2.1 Einfriedigungen sind wie folgt zugelassen:

2.11 Hecken bis zu einer Höhe von 0,60 m.

2.12 Sockelmauern mit einer Maximalhöhe von 0,40 m, unterbrochen von Pfeilern, zwischen denen Holzzäune, dunkel gestrichen, eingebaut werden. Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf 0,80 m nicht überschreiten.

2.2 Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt:

2.21 Die nach § 6 Abs. 3 BauNVO vorgesehene Ausnahme wird gem. § 1 Abs. 4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2.22 Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind ausgeschlossen, sie dürfen nicht errichtet werden.

2.3 Bepflanzung:

Alle Flächen auf den einzelnen Baugrundstücken, die nicht bebaut sind und nicht von Wegen und Stellplätzen in Anspruch genommen werden, sind einzugrünen und mit einzelnen Bäumen und Strauchgruppen zu bepflanzen. Dabei darf die Bepflanzung auf den von der Bebauung freizuhaltenen Flächen innerhalb der Sichtdreiecke die Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 11.7.1972.

Norderstedt, den 26.8.1974



Stadt Norderstedt
Der Magistrat

(Embacher)
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben vom 28.11.1973 bis 28.12.1973 nach vorheriger am 16.11.1973 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegt.

Norderstedt, den 26.8.1974



Stadt Norderstedt
Der Magistrat

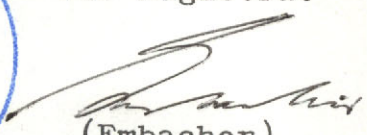
(Embacher)
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 16.10.1974, Az.: IV 81d-813/04-60,63 (121) erteilt.

Norderstedt, den 28.11.1974



Stadt Norderstedt
Der Magistrat


(Embacher)
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die beigefügte Begründung sind am 9.12.74 mit der erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegen öffentlich aus.

Norderstedt, den 9. Jan. 1975



Stadt Norderstedt
Der Magistrat


(Embacher)
Bürgermeister

